

## Fall № 3

### **Immissionschutzrechtliche Anforderungen an *nicht genehmigungsbedürftige* Anlagen (BVerGE 88, 143)**

#### **Literatur**

In der Bibliothek

- *Berkemann*, Sport- und Freizeitaktivitäten in der gerichtlichen Auseinandersetzung, NuR 1998, S. 565
- *Koch/Maaß*, Die rechtlichen Grundlagen zur Bewältigung von Freizeitlärmkonflikten, NuR 2000, S. 69
- *Uechtritz*, Zur baurechtlichen Bedeutung von Sportanlagenlärmenschutzverordnung (18. BImSchV)

#### **Sachverhalt<sup>1</sup>**

N bewohnt seit 1981 ein Reihenhaus in einem durch Bebauungsplan von 1976 ausgewiesenen reinen Wohngebiet. Er hat dies dort selbst errichtet und ist auch Eigentümer des Grundstücks. Direkt an letzteres grenzt der Sportplatz der örtlichen Realschule, der seit 1988 in etrieb ist. Er wird auch von örtlichen Sportvereinen genutzt, hauptsächlich zum Fußballtraining. Der Sportplatz ist in dem B-Plan von 1976 als "Grünfläche" mit dem Zusatz "Sportplatz" ausgewiesen.

N fühlt sich durch den vom Sportplatz ausgehenden Lärm erheblich belästigt. Er bringt vor, dass das Pfeifen der Schiedsrichter, der Applaus der Zuschauer, aber vor allem das Abprallen der Fußbälle von dem Schutzgitter direkt hinter seinem Haus es ihm unmöglich mache, seinen wohlverdienten Feierabend auf der Terrasse seines Hause zu verbringen.

N hat die Lärmpegel auf der Terrasse gutachterlich messen lassen: Die Aufprallgeräusche der Fußbälle am Schutzgitter liegen bei 64 bis 67 dB(A). Bei solchem Lärm sei eine normale Unterhaltung nicht mehr möglich (die läge nämlich im Schnitt bei 60 dB(A)). Die Rufe und Pfeife würden ihn auch beim Fernsehen stören – zumindest nach 19 Uhr sei diese Geräuschbelästigung im reinen Wohngebiet nicht zumutbar. Immerhin seien sportliche Nutzungen in einem reinen Wohngebiet gem. BauNVO nur ausnahmsweise zulässig, sein Interesse an einem ruhigen Feierabend hätte deshalb Vorrang.

01.06.1995: N schreibt an die Stadt und beantragt, die außerschulische Nutzung des Platzes werktags nach 19 Uhr und alle Nutzungen an Sonn- und Feiertagen zu verbieten. Wenn der Sportplatz von Schulmannschaften nach Feierabend benutzt werde, so sollten zumindest die Schiedsrichterpfeifen ungenutzt bleiben.

Seinem Antrag wird nicht stattgegeben (01.08.1995). Der Leiter des Ordnungsamtes schreibt, dass die Stadt gar nicht zuständig sei für Querelen zwischen Nachbarn, der N solle doch privatrechtlich gegen die Schule vorgehen. Zudem wären hier (wie auch im zivilrechtlichen Verfahren) die Lärmgrenzwerte der 18. BImSchV von 1991 maßgeblich. N habe aber nicht nachgewiesen, dass die Lärmbelästigung nach 20 Uhr 45 dB(A) übersteige. Die Spitzenpegel von 64–67 dB(A) reichten nicht aus, um die Erheblichkeitsschwellen der 18. BImSchV zu überschreiten. Zudem sei nicht einzusehen, warum zwischen außerschulischer und schulischer Nutzung des Sportplatzes zu unterscheiden sei. Der Lärm sie derselbe, egal wer einen Fußball schieße. Hinzutrete, dass die Realschule durch die Vermietung des Sportplatzes dirngend benötigte Gelder einnehme. N reicht am 25.08.1995 Klage beim VG ein und beantragt, die Stadt zu verpflichten, dass der Sportplatz zukünftig so betrieben wird, dass keine Belästigungen mehr auftreten.

1. Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?
2. Wie wäre es, wenn der Dauerschallpegel von 55 dB(A) tagsüber die Regel wäre?

<sup>1</sup>Nach BVerwGE 88, 143; s.a. *H.-J. Koch*, Umweltrecht, 2. Aufl., Hamburg 2002